



Arbeitgeberinformation 14. & 20. November 2023



Grusswort

Regierungsrat Damian Meier
Vorsteher des Departementes des Innern



Inhalt Informationsveranstaltung

1. Entwicklung Beitragssätze
2. Teilrevision SchKG ab 1.1.2025
3. AHV 21 Referenzalter / Weiterarbeit
4. Arbeitgeberkontrolle: Erfahrungen
5. Unsere Dienstleistungen und Produkte
 - 5.1. AHVeasy
 - 5.2. Hausdienst Arbeitgeber: Vereinfachungen
 - 5.3. Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung
6. Berufliche Integration
7. Fachstelle Alimente 2 Jahre operativer Betrieb



Einleitung

Andreas Dummermuth, Geschäftsführer



Viele Sozialversicherungen – eine Anlaufstelle im Kanton Schwyz

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Invalidenversicherung
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV/IV
EO/M+VSE	Erwerbersatzordnung für Dienstleistende/Elternschaft
FAK/FLG	Familienzulagen
UeL	Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen
KVG	Krankenversicherung (Obligatoriumskontrolle, Prämienverbilligung, Pflegefinanzierung im Heim, Verlustschein usw.)
ALV	Arbeitslosenversicherung (Beitragsbezug)
UVG	Unfallversicherung (Obligatoriumskontrolle)
BVG	Berufliche Vorsorge (Obligatoriumskontrolle)



Die Gesellschaft ändert sich – die Sozialwerke passen sich laufend an

- 2020 Einführung Corona-Erwerbssersatz (2020-2022)
- 2021 Reform der Ergänzungsleistungen
 - Einführung Vaterschaftsurlaub
 - Einführung Überbrückungsleistungen von älteren Arbeitslosen
 - Einführung Betreuungentschädigung für pflegende Angehörige
- 2022 Reform der Invalidenversicherung "Weiterentwicklung der IV"
 - Start der Fachstelle Alimenten (Kanton Schwyz)
- 2023 Einführung Adoptionsentschädigung
 - Reform Prämienverbilligung (Kanton Schwyz)
- 2024 Einführung AHV 21



1.1. Entwicklung der Beitragssätze für Firmen

Andreas Dummermuth, Geschäftsführer



Höhere AHV-Beiträge ab 2020

Höhe der AHV-Beiträge (paritatisch für Arbeitgeber und Arbeitnehmende) in Prozent des Lohnes:

Ab 1973 7.8 %

Ab 1975 8.4 %

Ab 2020 **8.7 %**

Volksabstimmung Steuerreform und AHV-Finanzierung
STAF vom 19. Mai 2019

Beitragssätze bleiben im Jahr 2024 unverändert

AHV/IV/EO 10.6 %

ALV 2.2%

FAK 1.3%



Doppelvorlage: Reform AHV 21 und Zusatzfinanzierung via MWSt

**Abstimmung vom
25. September 2022**

**Bundesbeschluss über die
Zusatzfinanzierung der AHV durch eine
Erhöhung der Mehrwertsteuer**

**Änderung des Bundesgesetzes über die
Alters- und Hinterlassenenversicherung
(AHVG) (AHV 21)**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Mehrwertsteuersätze ab 1. Januar 2024

	Bis 31.Dezember 2023	Neu ab 1. Januar 2024
Normalsatz	7.7 %	8.1 %
Reduzierter Satz	2.5 %	2.6 %
Sondersatz für Beherbergung	3.7 %	3.8 %



1.2. Beitragssatz Familienausgleichskasse Schwyz



Beiträge runter – Familienzulagen rauf

Beitragssatz zulasten der Arbeitgeber

Bis 2014	Beitrag 1.6%
Ab 2015	Beitrag 1.5%
Ab 2017	Beitrag 1.4%
Ab 2021	Beitrag 1.3%
2024	Keine Änderung

Interkantonal = tiefer Satz

Familienzulagen zugunsten der Eltern

Bis 2014	200/250 Franken
Ab 2015	210/260 Franken
Ab 2017	220/270 Franken
Ab 2021	230/280 Franken
2024	Keine Änderung

Interkantonal = hohe Zulagen



1.3. Verwaltungskostenbeiträge an die AKSZ



Verwaltungskostenbeiträge vor 2023

Ausserordentliche Rückvergütungen

Jahr	Anzahl	Betrag CHF
2016	1'000 Arbeitgebende	1 Mio.
2020	1'400 Arbeitgebende	1 Mio.
2021	2'100 Arbeitgebende	1.1 Mio.
2022	2'500 Arbeitgebende	1.5 Mio.



Verwaltungskostenbeiträge ab 1.1.2023

Reduktion der Verwaltungskosten

- Teilrevision der regierungsrätlichen Verordnung über die Beiträge an die Verwaltungskosten der AKSZ
- in Kraft ab 1. Januar 2023
- AHVeasy-Nutzer erhalten neu 30 % Rabatt.
- Wiederkehrende Entlastung der Schwyzer Wirtschaft mit Fr. 1.4 Mio. pro Jahr



Verwaltungskostenbeiträge

Ab 1. Januar 2023

Lohnsumme	alt	AHVeasy	neu	AHVeasy
< 0.5 Mio.	5 %	4 %	5 %	3.5 %
0.5 Mio. – 1 Mio.	3 %	2.4 %	2.5 %	1.75 %
1 Mio. – 2.5 Mio.	2 %	1.6 %	1.5 %	1.05 %
2.5 Mio. – 5 Mio.	1.5 %	1.2 %	1 %	0.7 %
5 Mio. – 10 Mio.	1.2 %	0.96 %	0.8 %	0.56 %
> 10 Mio.	1 %	0.8 %	0.6 %	0.42 %



2. Teilrevision SchKG ab 1.1.2025

Peter Geisser, Leiter Abteilung Ausgleichskasse



Blick nach vorn: Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

- **Parlament:**
Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses im März 2022
- **Neu:**
Betreibung auf Konkurs von öffentlich-rechtlichen Forderungen
- **Ziel:**
Verhindern, dass Unternehmen trotz chronischer Nichtzahlung fälliger öffentlich-rechtlicher Schulden ihre Geschäftstätigkeit weiterführen.



Auswirkungen auf die Ausgleichskassen

- **Bisher:**
keine Betreibung auf Konkurs für "im öffentlichen Recht begründete Leistungen an öffentliche Kassen" z.B. AHV-Beiträge gemäss Art. 43 Ziff. 1 SchKG
- **Revision:**
unter anderem Streichung von Art. 43 Ziff. 1 SchKG
- **Neu:**
Forderungen der Ausgleichskassen müssen auf dem Konkursweg betrieben werden.
- **Inkrafttreten:**
Definitiv am 01.01.2025



3. AHV 21 Referenzalter / Weiterarbeit

Jovica Petrovic, Teamleiter Renten



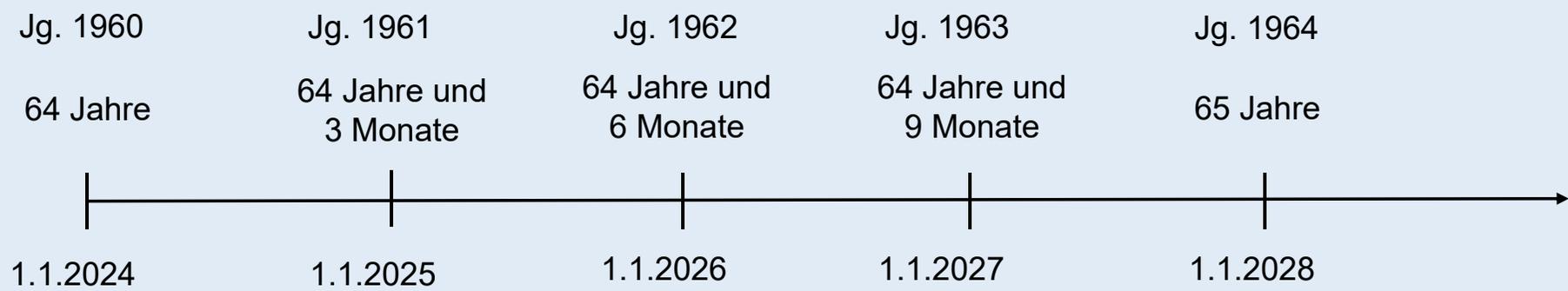
Keine Leistung ohne Anmeldung

Um eine AHV-Leistung zu erhalten:

- Anmeldeformular "Anmeldung für eine Altersrente"
 - auch online verfügbar
- Empfehlung: 4 Monate vor Rentenbeginn
- Einzureichen bei der Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt Beiträge bezahlt wurden (oder bereits eine Rente ausbezahlt wird).



Erhöhung des Referenzalters der Frauen



Ab 2028 gilt für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.



Weiterarbeit nach dem Referenzalter

- Berücksichtigte Einkommen ab Folgemonat Referenzalter bis maximal 70. Altersjahr
- Achtung bei Frauen der Übergangsgeneration:
 - 1961 = 69. Altersjahr und 3 Monate
 - 1962 = 69. Altersjahr und 6 Monate
 - 1963 = 69. Altersjahr und 9 Monate
 - 1964 - 1969 = 70. Altersjahr
- Neuberechnete Rente wird frühestens ab Folgemonat des Antrags ausbezahlt.
- Sinnvoll, wenn unter max. Vollrente (Stand 2023: CHF 2'450.00)



Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Bedingung:

Ganzes Erwerbseinkommen nach dem Referenzalter muss mindestens 40 % der persönlichen Erwerbseinkommen im Zeitpunkt des Referenzalters entsprechen.

- Vergleich wird für jedes Erwerbsjahr nach dem Referenzalter vorgenommen.

Bedingung erfüllt

- Zusätzliche Beitragszeiten und Einkommen nach Referenzalter können angerechnet werden.
- Somit höhere Rentenskala und höheres durchschnittliches Jahreseinkommen = höhere Rentenleistung.

Bedingung nicht erfüllt

- Nur Einkommen nach Referenzalter können angerechnet werden.
- Rentenskala bleibt gleich.
- Höheres durchschnittliches Jahreseinkommen möglich = höhere Rentenleistung.



Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Freibetrag bis 31.12.2023	Freibetrag ab 1.1.2024
<ul style="list-style-type: none">▪ Kein Wahlrecht▪ Freibetrag wurde automatisch abgezogen.	<ul style="list-style-type: none">▪ Wahlrecht▪ Freibetrag muss beim Arbeitgeber vor der erstmaligen Lohnzahlung geltend gemacht werden.



Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Vor- und Nachteile beim Verzicht des Freibetrages

Vorteil:

- Berücksichtigung des gesamt erzielten Einkommens bei Neuberechnung

Nachteil:

- Gesamtes Einkommen (ab CHF 1.00) ist AHV-pflichtig.

Vor- und Nachteile bei Geltendmachung des Freibetrages

Vorteil:

- AHV-pflichtig erst ab Einkommensgrenze von CHF 1'400 pro Monat (CHF 16'800 pro Jahr).

Nachteil:

- Bei Neuberechnung wird nur Einkommen angerechnet, welches über dem Freibetrag liegt.



Weiterarbeit nach dem Referenzalter

Grundsatz ab 1.1.2024:

- Die Versicherten müssen aktiv werden. Ohne ausdrücklichen Verzicht werden Beiträge erst ab einem Lohn von CHF 16'800 erhoben.
- Arbeitnehmende:
Der Verzicht wird gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Spätester Zeitpunkt ist die erste Lohnzahlung nach dem Erreichen des Referenzalters. Wird der Lohn mit dem Freibetrag akzeptiert, kann anschliessend keine Korrektur mehr verlangt werden.
- Selbständige:
Der Verzicht muss bis Ende des Beitragsjahrs der Ausgleichskasse gemeldet werden.
- Der Verzicht kann zu Beginn jedes Jahres neu erklärt werden.
- Ohne ausdrückliche Meldung gilt die bisherige Wahl weiter.



Rentenvorausberechnung

Auskunft über zu erwartende Rente:

- Anmeldeformular «Antrag für eine Rentenvorausberechnung»
-> auch online verfügbar
- Einzureichen bei der Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt Beiträge bezahlt wurden.
- Für verheiratete Paare je ein Formular.
- Kostenlos



Informationen



www.aksz.ch

- Online-Formulare
- Merkblätter
- Chatbot (Fragen und Antworten)
- Informationen zur Reform AHV 21



041 819 04 25



4. Arbeitgeberkontrolle: Erfahrungen

Mathis Mario, Revision



Arbeitgeberkontrolle: Erfahrungen

Zweck der Kontrolle:

- Überprüfung der abgerechneten Lohnsummen
- Kontrolle der Arbeitgeber auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
- Kundenberatung



Arbeitgeberkontrolle: Erfahrungen

Häufige Fehlerquellen:

- Verarbeitung Versicherungsleistungen (UVG/KTG/EO etc.)
- AHV-pflichtige Naturalleistungen (z.B. Privatanteile Fahrzeug)
- Überhöhte Spesenpauschalen
- Abgrenzung Arbeitnehmende / Selbständigerwerbende (Freelancer)
- Ungenügende Vorbereitung der vom Revisor gewünschten Unterlagen
- Unterstellung bei internationalen Beschäftigungsverhältnissen
- Nachträgliche Lohnzahlungen



Nachträgliche Lohnzahlungen

z.B. Provisionen, Boni, Gratifikationen, Auszahlung Ferien-/Überzeitguthaben etc.

Realisierungsprinzip:

- Vorschriften zum Zeitpunkt der Lohnauszahlung massgebend

Bestimmungsprinzip:

- Vorschriften des Erwerbsjahres massgebend (i.d.R. Austrittsjahr)
- anwendbar für:
 - Beitragssätze
 - Höhe des Rentnerfreibetrags (aktuell Fr. 1'400.-/Mt.)
 - Höhe geringfügiges Entgelt (aktuell Fr. 2'300.-/Kalenderjahr)
 - Höchstgrenzen ALV/UVG



Nachträgliche Lohnzahlungen

Beispiel Realisierungsprinzip:

Aktive Mitarbeiterin mit einem AHV-Jahreslohn von Fr. 130'000.-. Im März 2021 wird für das erfolgreiche Geschäftsjahr 2020 eine Bonuszahlung im Umfang von Fr. 30'000.- entrichtet.

Abrechnung für Kalenderjahr 2021:

	Lohnsumme	Beitragsatz 2021
AHV	Fr. 160'000.-	10.60 %
ALV	Fr. 148'200.-	2.20 %
ALVZ	Fr. 11'800.-	1.00 %

- Die Bonuszahlung wird zusammen mit den restlichen Lohnzahlungen im Auszahlungsjahr 2021 abgerechnet.



Nachträgliche Lohnzahlungen

Beispiel Bestimmungsprinzip:

Mitarbeiterin (Geb. 06.12.1956) tritt infolge Pensionierung per 31.12.2020 aus. Abgerechneter AHV-Jahreslohn 2020 Fr. 130'000.-. Im März 2021 wird eine nachträgliche Bonuszahlung im Umfang von Fr. 30'000.- entrichtet.

Abrechnung für Kalenderjahr 2020:

	Lohnsumme	Beitragsatz 2020
AHV	Fr. 30'000.-	10.55 %
ALV	Fr. 18'200.-	2.20 %
ALVZ	Fr. 11'800.-	1.00 %

- Beitragsatz und Abgrenzung ALV-Höchstlohn nach Vorschriften 2020
- Rentnerfreibetrag nicht anwendbar, da Lohnzahlung für 2020 bestimmt.
- Muss der Ausgleichskasse in Bestimmungsjahr gemeldet werden.



Nachträgliche Lohnzahlungen

Häufigste Fehler bei Lohnzahlungen nach Austritt:

- Lohnabrechnung erfolgt mit aktuellen Beitragssätzen.
- Falsche Anwendung ALV-Höchstlöhne und Rentnerfreibeträge
- Deklaration im Auszahlungsjahr (falsche Versicherungszeiten)
- Keine Deklaration

Tipp für Anwender zertifizierter Lohnsoftware (swissdec):

- KEIN Wiedereintritt erfassen.



Nachträgliche Lohnzahlungen

Exkurs: Vergleichszahlungen aus Arbeitsrechtsstreitigkeiten

Grundsatz: AHV-Beitragspflichtig (WML Rz 2097, Stand 01.01.2023)

Ausgenommen sind **vom Richter festgesetzte** Entschädigungen für:

- missbräuchliche Kündigung nach Art. 336a Abs. 2 OR
- ungerechtfertigte Entlassung nach Art. 337c Abs. 3 OR

Entschädigungen gemäss gerichtlichem oder aussergerichtlichem Vergleich sind nur ausgenommen, wenn der Ausgleichskasse **zweifelsfrei** dokumentiert wird, dass

- es sich ausschliesslich um solche Entschädigungen handelt und keine anderen Forderungen eingeschlossen sind (z.B. Überstundenentsch.).
- das Ausmass der Entschädigung klar ausgewiesen ist.

➤ Bei Unklarheit: Fragen Sie bei der Ausgleichskasse nach



Neuerungen international

Grenzüberschreitende Telearbeit in Beziehung zu EU/EFTA:

- Sondervereinbarung CH mit einzelnen EU-/EFTA-Staaten
- Telearbeit bis 50% im Wohnstaat möglich
- Arbeitgeber- und Wohnstaat müssen multilaterale Vereinbarung unterzeichnet haben ([Link zu aktueller Liste](#)).
- Achtung: gilt nur für Telearbeit (Homeoffice).

Neue Abkommen:

- Sozialversicherungsabkommen mit Albanien in Kraft seit 01.10.2023



5. Unsere Dienstleistungen und Produkte

5.1 AHVeasy

René Schuler, Teamleiter Beiträge



AHVeasy

www.ahveasy.ch

- Sozialversicherungsbeiträge und Familienzulagen auf einen Blick
- Arbeitgebende
- Selbständigerwerbende
- Privathaushalte mit Angestellten



AHVeasy

- ideal für Treuhandbüro
- zeit- und ortsunabhängig, 24/7
- Sicherheit an erster Stelle



AHVeasy

The screenshot shows the AHVeasy website interface. At the top left, there is a logo for 'ahv easy' and 'AUSGLEICHKASSE / IV-STELLE SCHWYZ'. At the top right, it says 'AK & IV-Stelle Schwyz' with a dropdown arrow and 'Beiträge und Leistungen' with a user icon. The main heading is 'Willkommen auf AHVeasy'. Below this, there are two main content areas. The first area has the text 'Beiträge und Leistungen für AK & IV-Stelle Schwyz' and 'Oder verwenden Sie die Auswahl oben.' with a red button labeled 'Jetzt starten'. The second area has the text 'Falls Sie weitere Abrechnungsnummern zu Ihrem Benutzerkonto hinzufügen möchten, können Sie hier den Aktivierungscode bestellen/einlösen.' with a red button labeled 'Aktivierungscode einlösen'. On the right side, there is a section titled 'Technische Hinweise' with a sub-link 'News-Administration'. Below this is a notice titled 'E-Mail-Benachrichtigung bei Dokumentenimport' dated 18.10.2023. The notice text reads: 'Sehr geehrte AHVeasy-Nutzer. Leider gibt es im Moment ein Problem beim Versand der E-Mail Benachrichtigung für neu hochgeladene Dokumente. Wir sind aktuell an der Lösung des Problems. Die Übermittlung und das Herunterladen von Dokumenten ist nicht betroffen. Wir informieren Sie, sobald das Problem behoben ist. Mit freundlichen Grüßen Ihr AHVeasy-Team'. At the bottom of the page, there is a footer with 'Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz', 'www.aksz.ch', '© 2023 IGS GmbH', 'Datenschutzrichtlinie', 'Nutzungsvereinbarung', 'Rechtliche Hinweise', and 'Impressum'.



AHVeasy

Ihre Vorteile:

- Familienzulagen: Alle Änderungen jederzeit im Griff
Familienzulagenverfügungen, Mutationen, FAK-Bordereau, EO-/MSE-Abrechnungen
- AHV-Beiträge: Alle Rechnungen im Blick
bezahlt oder offener Saldo, Akonto-Lohnsumme anpassen
- Lohndeklaration auf Knopfdruck
Lohnnachtrag erfassen.
Anforderung Bestätigung Selbständigkeit



AHVeasy

Ihr individuelles Sparpotential/Vorteil:

- bei Einreichung Lohndeklaration 2023, Verwaltungskostenreduktion um 30 %, wiederkehrend in den Folgejahren
- umgehende Rechnungstellung

Unser Vorteil:

- Automatische Verbuchung auf dem Individuellen Konto IK.
- kurze Wege, direkte Kommunikation



AHVeasy

ALPS (Application Legislation Platform Switzerland)

- kurz- und langfristige Entsendungen ins Ausland
- Entsendungsverlängerungen und Weiterversicherungen
- Mehrfachstätigkeiten CH und EU-/EFTA-Staaten
- Ausstellen Formular A1, Certificate of Coverage

IVTG neu

Absenzen über AHVeasy erfassen => elektronische Meldung an AK



AHVeasy

Mehrheit grösste Arbeitgeber, aber auch einige mittlere und kleinere nutzen AHVeasy

- Einreichung Lohndeklaration

Ende Oktober 2023, 235 Arbeitgebende angeschrieben



AHVeasy

Sozialversicherungen –
einfach und sicher

AHVeasy, das Onlineportal Ihrer Ausgleichskasse

Film AHVeasy





5. Unsere Dienstleistungen und Produkte

5.2 Hausdienststarbeitgeber: Vereinfachungen

René Schuler, Teamleiter Beiträge



Hausdienstarbeitgeber - Vereinfachungen

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende:

- Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA)
- Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/ Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer
- Kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, z.B. in Privathaushalten
- Abrechnung und Bezug der Sozialversicherungsbeiträge und Quellensteuer einmal pro Jahr



Hausdienstarbeitgeber - Vereinfachungen

Wer kann im vereinfachten Verfahren abrechnen?

Folgende Voraussetzungen:

- Der einzelne Lohn pro Arbeitnehmenden darf pro Jahr 22 050 Franken nicht übersteigen.
- Die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr 58 800 Franken (doppelte maximale jährliche Altersrente der AHV) nicht übersteigen.
- Die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden.
- Die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.



Hausdienstarbeitgeber - Vereinfachungen

Die vereinfachte Abrechnung ist für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, usw.) und Genossenschaften nicht möglich.

Auch nicht für im Betrieb beschäftigten Ehegatten oder Kinder des Arbeitgebenden

Ausstellen des Lohnausweises entfällt. Zustellung des Steuerausweises an den Arbeitnehmenden direkt durch die Ausgleichskasse



Hausdienststarbeitgeber - Vereinfachungen

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV  **AI**
AVS  **IV**

P.P. CH-6431 Post CH AG
Schwyz 82095000

Ausgleichskasse
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
Telefon 041 819 04 25
www.aksz.ch

Edith Appert
Direktwahl 041 819 04 73
edith.appert@aksz.ch

Frau
Anna Beispiel
Beispielweg 99
6430 Beispiel

Abrechnungs-Nr.: 10.000.000
Versicherten-Nr.: 756.0000.0000.00

31. Januar 2023

**Lohnbeiträge 01.01.2022–31.12.2022:
Schlussrechnung**

Guten Tag Frau Beispiel

Ihre Beitragsrechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Rechnungsdetail	Prozent	Basis CHF	Betrag CHF
Lohnbeiträge AHV/IV/EO	10,600	2'505.65	265.60
Beiträge ALV	2,200	2'505.65	55.10
Beiträge Familienausgleichskasse	1,300	2'505.65	32.55
Quellensteuer	5,000	2'505.65	125.30
Verwaltungskostenbeiträge	5,000	265.60	13.30
Total zu unseren Gunsten			491.85

Bitte überweisen Sie die Summe mit beigefügtem Einzahlungsschein. Beachten Sie: Der Betrag muss bis 2. März 2023 bei uns eingegangen sein. Vielen Dank für die pünktliche Zahlung.

Wichtige Hinweise

Diese Rechnung ersetzt vorangegangene Rechnungen in dieser Periode.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird automatisch die gebührenpflichtige Mahnung ausgelöst.

Bei Fragen geben wir Ihnen gerne Auskunft.

Freundliche Grüsse



Hausdienstarbeitgeber - Vereinfachungen

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

AHV **AI**
AVS **IV**

P.P. CH-6431
Schwyz

Post CH AG
82005000

Ausgleichskasse
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
Telefon 041 819 04 25
www.aksz.ch

Edith Appert
Direktwahl 041 819 04 73
edith.appert@aksz.ch

Frau
Desirée Muster
Musterstrasse 99
9999 Musterwil

Abrechnungs-Nr.: 10.000.000
Versicherten-Nr.: 756.0000.0000.00

31. Januar 2023

**Vereinfachte Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern:
Bestätigung über den Quellensteuerabzug**

Guten Tag Frau Muster

Wir bestätigen Ihnen, dass folgende Steuern mit uns abgerechnet wurden:

Arbeitgeber: Frau
Anna Beispiel
Beispielweg 99
6430 Beispiel

Periode: Januar bis Dezember 2022

Steuerbarer Lohn: CHF 2'505.65

Quellensteuer (5,000 %): CHF 125.30

Diese Bestätigung dient als Beleg für die Steuererklärung.

Bei Unklarheiten bitten wir Sie, sich telefonisch oder schriftlich mit uns in Verbindung zu setzen. Wir geben Ihnen gerne Auskunft. Beachten Sie auch unsere Internetseite www.aksz.ch. Dort finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen.

Freundliche Grüsse

Ausgleichskasse Schwyz



Hausdienstarbeitgeber - Vereinfachungen

*Vereinfachtes Abrechnungsverfahren **plus***

- Einbezug der obligatorischen Unfallversicherung ins vereinfachte Abrechnungsverfahren – Inkasso durch die Ausgleichskasse
- Gutheissung Motionen Dittli und Gmür durch Parlament im Herbst 2021
- Umsetzung per 1. Januar 2025



Hausdienstarbeitgeber - Vereinfachungen

- AKSZ teilt Arbeitgebenden die Kontaktdaten des zuständigen Unfallversicherers mit.
- Unfallmeldungen sind direkt an den Unfallversicherer zu richten.
- VV plus kann jederzeit verlassen werden.
- Bei Ausschluss, selbständiger Abschluss UVG durch Arbeitgebende
- Arbeitspensum über 8 h pro Woche => zusätzlich Nichtberufsunfallversicherung
- Prämienhöhe – Promille des massgebenden Lohnes



5. Unsere Dienstleistungen und Produkte

5.3. Vaterschafts- und Betreuungs- entschädigung

Cornelia Hediger, Leiterin Team Zulagen



Erwerbsersatzordnung

Kurzer Blick zurück:

- 1953 – Einführung EO
- 1960-1999 – sechs EO-Revisionen; System wird den militärischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.
- 01.07.2005 – Einbau der Mutterschaftsentschädigung (MSE) in die EO
- 03.2020-09.2021 – Abwicklung der Corona-Erwerbsersatz (CE) gemäss EO
- 01.01.2021 – Einbau der Vaterschaftsentschädigung (VSE) in die EO
- 01.07.2021 – Einbau der Betreuungsentschädigung für Eltern (BUE) in die EO
- 01.01.2023 – Einbau der Adoptionsentschädigung (AdopE) in die EO
- 01.01.2024 – Anpassungen in der Mutter- und Vaterschaftsentschädigung



Vaterschaftsentschädigung

Anspruchsberechtigt ist der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die oder der:

- In den letzten neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHVG obligatorisch versichert war, **und**
- während dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, **und**
- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende gelten



Vaterschaftsentschädigung

Anspruchsvoraussetzung:

- Anspruch auf 14 Taggelder (bei 100% \Rightarrow 10 Urlaubstage)
(wochenweiser Bezug \Rightarrow 7 Taggelder)
(tageweiser Bezug \Rightarrow pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder)
- Rahmenfrist: 6 Monate ab Geburtsdatum des Kindes
- 80% des Einkommens im Zeitpunkt der Geburt des Kindes
- Antrag kann erst nach vollständigem Vaterschaftsurlaub gestellt werden



Neuerung per 01.01.2024 bei Mutter-und Vaterschaftsentschädigung

Entschädigung für hinterbliebene Mütter

- Verlängerung des Mutterschaftsurlaubes im Todesfall des Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter während der 6-monatigen Rahmenfrist
 - 14 zusätzliche Taggelder in gleicher Höhe wie MSE
 - Bezugsmodalitäten analog Vaterschaftsurlaub am Stück, wochen- oder tageweise



Neuerung per 01.01.2024 bei Mutter-und Vaterschaftsentschädigung

Entschädigung für hinterbliebene Väter, bzw. Ehefrauen der Mütter

- Verlängerung des Vaterschaftsurlaubes im Todesfall der Mutter während des Bezuges der Mutterschaftsentschädigung
 - 98 zusätzliche Taggelder in gleicher Höhe VSE
 - Bei längerem Spitalaufenthalt des Neugeborenen ist diese Verlängerung ebenfalls möglich.
 - Bezugsmodalitäten analog Mutterschaftsurlaub am Stück
 - Rahmenfrist ruht während des Bezuges
- In Krafttreten per 01.01.2024



Betreuungschädigung

Anspruchsberechtigt sind Eltern, die

- ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung des minderjährigen gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen **und**
- im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit Arbeitnehmende oder Selbständigerwerbende sind oder im Betrieb des Ehemannes oder der Ehefrau mitarbeiten und einen Barlohn beziehen



Betreuungsentschädigung

Ein Kind ist gesundheitlich schwer beeinträchtigt i.S.v. Art 16o EOG, wenn

- eine einschneidende Veränderung seines körperlichen oder psychischen Zustandes eingetreten ist; und
 - der Verlauf oder der Ausgang dieser Veränderung schwer vorhersehbar ist oder mit einer bleibenden Beeinträchtigung oder dem Tod zu rechnen ist; und
 - ein erhöhter Bedarf an Betreuung durch die Eltern besteht; und
 - mindestens ein Elternteil die Erwerbstätigkeit für die Betreuung des Kindes unterbrechen muss
- Faktisch: ärztliches Attest ist notwendig, aber soweit ausreichend



Betreuungsentschädigung

Anspruchsvoraussetzung:

- Anspruch auf 98 Taggelder (70 Urlaubstage bei 100% Pensum)
(⇒ pro 5 entschädigte Tage zusätzlich 2 Taggelder)
- Rahmenfrist: 18 Monate nachdem das erste Taggeld bezogen wurde
- 98 Taggelder können frei unter den Eltern aufgeteilt werden
- Bezug von maximal zwei Personen
- Kind muss bei Anspruchsbeginn unter 18 Jahren sein
- Rückfall, der nach einer längeren beschwerdefreien Zeit eintritt, gilt als neues Ereignis.



Erfahrungen Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung

	Anzahl Anmeldungen		
	Vaterschaft	Betreuung	Mutterschaft
Jahr 2021:	499	6	808
Jahr 2022:	604	13	721
Jahr 2023*:	662	13	684

*Stand per 31.10.2023, aufgerechnet auf 12 Monate



Erfahrungen Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung

Erfahrungen und Stolpersteine:

- Anmeldungen werden zu früh oder nicht vollständig eingereicht
- Bei mehreren Tätigkeiten ist nur immer eine Ausgleichskasse zuständig; z.B. Vater ist gleichzeitig als SE und AN erwerbstätig ⇒ zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher die SE-Beiträge abgerechnet werden
- die Rahmenfrist wurde verpasst, dh. die Urlaubstage wurden nicht rechtzeitig innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt bezogen
- Vor allem bei BUE-Entschädigungen ist die mathematisch angedachte Berechnungsweise nicht ganz einfach mit der Vielfältigkeit der heutigen Arbeitsmöglichkeiten in Einklang zu bringen



Erfahrungen Vaterschafts- und Betreuungentschädigung

Unser Dank an Sie:

- Die Anmeldungen werden in der Regel gut ausgefüllt und mit den nötigen Beilagen eingereicht
- Sie zeigen Geduld und Verständnis bis die BUE-Abrechnungen vorliegen



6. Berufliche Integration

Einblicke in die IV-Praxis im Kanton Schwyz

Stefan Furrer, ATP Hydraulik AG, Küssnacht

Claudia Schmidig, Berufliche Integration, IV-Stelle Schwyz



ATP Hydraulik AG





ATP Hydraulik AG



WILLKOMMEN
WELCOME



ATP Hydraulik AG

ORGANISATION

Abteilungen

Mechanische Fertigung

(Spanabhebende Fertigung)

Dreherei

Fräserei

Hohnen

Endmontage

Aggregatbau

Steuerungsbau

Blockbau

Zylinderbau

Kundendienst

Inbetriebnahmen

Service

Reparaturen

Reklamationswesen





ATP Hydraulik AG

PRODUKTE / PRODUCTS

**ULTIMATIV
DAS RICHTIGE**

Blockbau



Kundenspezifische Blocklösungen

Zylinderbau



Vom Standard-Zylinder bis zur Spezialanfertigung
Kolbendurchmesser 12 - 1'200 mm
Hub bis 6.5 m

Aggregatbau inkl.
Steuerungsbau



Klein- bis Grossaggregate
Tankvolumen bis 8'000 Litern
Leistungen bis 6 x 200 kW



ATP Hydraulik AG

DANKE FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT

THANKS FOR YOUR
ATTENTION





ATP Hydraulik AG

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ





6. Berufliche Integration

Einblicke in die IV-Praxis im Kanton Schwyz

Stefan Furrer, ATP Hydraulik AG, Küssnacht

Claudia Schmidig, Berufliche Integration, IV-Stelle Schwyz



7. Fachstelle Alimente 2 Jahre operativer Betrieb

Marco Imhof, Teamleiter Fachstelle Alimente



Start der Fachstelle Alimente per 01.01.2022

- Professionalisierung der Inkassohilfe mittels Inkassohilfeverordnung (InkHV) auf Bundesebene
- In der InkHV wurden die Kantone verpflichtet mindestens eine Fachstelle zu bezeichnen.
- In der InkHV wurden Leistungen / Anforderungen an die Inkassohilfe definiert.
- Revision des kantonalen Inkassohilfegesetzes (IhG); Vollzug durch Ausgleichskasse Schwyz.
- Inkrafttreten InkHV und IhG am 01.01.2022



Inkassohilfe Leistungen

Die Fachstelle Alimente erbringt folgende Leistungen

- Unterstützung der unterhaltsberechtigten Person die geschuldeten Alimente einzutreiben
- Unparteiliche Beratung über Rechte, finanzielle Ansprüche und Pflichten
- Unterstützung bei der Vorbereitung des Gesuchs um Drittauszahlung der Familienzulagen
- Kontaktaufnahme mit dem Schuldner/der Schuldnerin
- Zahlungsvereinbarungen mit Schuldner/der Schuldnerin
- Einleitung geeigneter Massnahmen: Zwangsvollstreckung, Arrest, Schuldneranweisung, Sicherstellung, Strafantrag (Kann-Bestimmung)
- usw.



Inkassohilfe Anspruchsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Schwyz
- Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt.
- Bestehender Unterhaltsanspruch
- Alimente werden nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt.



Bevorschussung Leistungen

- Auszahlung des Vorschusses an die berechnigte Person
- Die Höhe richtet sich nach der im Rechtstitel festgesetzten Summe
- Die Bevorschussung darf jedoch den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der AHV von aktuell Fr. 980.00 pro Kind nicht übersteigen
- Der Unterhaltsanspruch geht mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Subrogation)



Bevorschussung Anspruchsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Gleiche Voraussetzungen wie in der Inkassohilfe.
- Ob Anspruch auf ein Vorschuss besteht, ist vom Einkommen und Vermögen der berechtigten Person abhängig.
- Berechnung richtet sich nach den EL-Grenzwerte
- Anspruch dauert maximal bis zum 25. Altersjahr
- Keine Bevorschussung von ehelichen oder nachehelichen Unterhalt



Internationales Inkasso

- New Yorker Übereinkommen: 65 Länder
- Zudem Übereinkommen mit USA und 4 kanadischen Provinzen

Unsere Aufgaben:

- Bearbeitung Rechtshilfegesuch aus dem Ausland
- Erstellung von Rechtshilfegesuche ins Ausland
- Entgegennahme Rechtshilfegesuche von Gemeinden und Weiterleitung
- Übermittlung der Gesuche ins / aus dem Ausland erfolgt über das Bundesamt für Justiz



Gütliche Lösung vor rechtlichen Massnahmen

- Wir versuchen den Schuldner auf gütlichem Weg zur Zahlung zu bewegen.
- Wir sind kein Inkassobüro, sondern eine neutrale (Beratungs-)Stelle.
- Wenn Schuldner kooperiert, kann meistens auf den Betreuungsweg verzichtet werden (Schuldanererkennung mit Zahlungsvereinbarung / Lohnzession).
- Bei fehlender Korporation bestreiten wir den Betreuungsweg.
- Häufigkeit der Betreibungen je nach Situation des Schuldners (Kosten-Nutzen-Verhältnis).



Massnahmen mit Einbezug des Arbeitgebers

Schuldneranweisung:

- Gericht weist Drittschuldner (z.B. Arbeitgeber) an Zahlungen direkt an Gläubiger zu leisten.
- Voraussetzungen: Vernachlässigung der Unterhaltspflicht
- Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Lohnzession:

- Freiwilligkeit des Unterhaltsschuldners
- Arbeitgeber bezahlt direkt an Gläubiger.



Zahlen

Zahlen per 06.11.2023:

- Alimentenbevorschussung: 131 Fälle
- Inkassohilfe: 226 Fälle
- Internationale Fälle: 67 (*Fälle mit internationalem Rechtshilfegesuch*)
- Passive abgeschlossene Fälle Alimentenbevorschussung: 156
- Total: 580 Fälle

Vergleich Fallzahlen 2022:

- Total 309 Fälle



Zahlen

Zahlen per 06.11.2023:

Zuständigkeitsbereich Alimentenbevorschussung:

- 01.01.2022 19 Gemeinden
- 01.01.2023 22 Gemeinden
- 01.01.2024 24 Gemeinden



VIELEN DANK



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE SCHWYZ

**AHV
AVS**  **AI
IV**